



Amtstafel

Perg, 24.03.2026

— Anna und Peter Wöhrer GesbR
Revitalisierung der Wasserkraftanlage
Plochmühle am Dimbach in der Markt-
gemeinde St. Nikola an der Donau

Wasserrechtliche Überprüfung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende **Angelegenheit**, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Die Bezirkshauptmannschaft Perg erteilte Anna und Peter Wöhrer GesbR, 4310 Mauthausen, Hart 11, mit Bescheid vom 20.12.2018, BHPEWa-2017-450938/28-PK und BHPEN-2017-477452/6, die wasserrechtliche Bewilligung für die Benutzung des Wassers des Dimbaches durch teilweise Neuerrichtung bzw. Revitalisierung der bestehenden Kleinwasserkraftanlage „Plochmühle“ am Dimbach in der Marktgemeinde St. Nikola an der Donau.

Nach Fertigstellung der Anlage hat die WWT Wagner Wasserkraft GmbH im Namen und Auftrag der Wasserbenutzungsberechtigten die geforderten Ausführungsunterlagen datiert mit 20.08.2025 zur Durchführung des wasserrechtlichen Überprüfungsverfahrens vorgelegt.

Wir laden Sie ein, zur mündlichen Verhandlung zu kommen:

Ort (Treffpunkt)	
Gemeindeamt St. Nikola an der Donau, 4381 St. Nikola an der Donau, St. Nikola 16	
Datum	Zeit
Donnerstag, 23. April 2026	09:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten

zur Verhandlung kommen.

Eine Teilnahme an der Überprüfungsverhandlung ist nur dann erforderlich, wenn Sie Einwände wegen nicht bescheidgemäßer oder mangelhafter Errichtung der Anlagen bzw. Anlagenteile oder zusätzlicher Anlagenteile vorbringen wollen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Projektbeschreibung

Die Bezirkshauptmannschaft Perg erteilte Anna und Peter Wöhrer GesbR mit Bescheid vom 20.12.2018, BHPEWa-2017-450938/28-PK und BHPEN-2017-477452/6, die wasserrechtliche Bewilligung für die Benutzung des Wassers des Dimbaches durch teilweise Neuerrichtung bzw. Revitalisierung der bestehenden Kleinwasserkraftanlage „Plohmühle“ am Dimbach in der Marktgemeinde St. Nikola an der Donau.

Die Anlage wurde inzwischen fertiggestellt. Die WWT Wagner Wasserkraft GmbH legte im Auftrag der Bewilligungsinhaber die Kollaudierungsunterlagen vor.

Zur Feststellung, inwieweit die errichteten Anlagen mit der erteilten Bewilligung übereinstimmen, ist ein Überprüfungsverfahren durchzuführen.

Die näheren technischen Einzelheiten (Lage der Anlage, Leitungsführung etc.) sind in dem zur Einsicht aufliegenden **Ausführungsoperat** dargestellt.

Sie können in die aufliegenden Pläne und sonstigen Behelfe Einsicht nehmen:

Ort

Marktgemeindeamt St. Nikola an der Donau und Bezirkshauptmannschaft Perg

Zeit

Während der Amtsstunden

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Gemeinde und
- durch Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Perg

kundgemacht.

Als **Bewilligungsinhaber/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Beeinträchtigung, zwingende berufliche Verhinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Zur Abwicklung einer raschen und rationellen Verhandlung ersuchen wir Sie, die Anlagenteile zugänglich zu machen und eventuelle Aufzeichnungen bereitzulegen.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweise im Wasserrechtsverfahren:

Im Rahmen der Prüfungsverhandlung wird die Übereinstimmung der fertig gestellten Anlage mit der erteilten Bewilligung überprüft. Einwendungen können sich nur auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlage mit dem bewilligten Projekt beziehen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Prüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

Soweit zusätzliche Grundstücke Dritter für Lüftungsanlagen im Zuge der Ausführung herangezogen wurden oder Lageänderungen erfolgt sind, wird auf Folgendes hingewiesen:

Wenn der betreffende Grundeigentümer/die betreffende Grundeigentümerin nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundstücksinanspruchnahme unerheblich ist, so ist mit der Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und der Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Konsenswerbers/der Konsenswerberin als eingeräumt anzusehen.

Eine persönliche Ladung geht nur an die Bewilligungsinhaber, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte. Für alle anderen Beteiligten gelten der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Perg als Ladung.

Rechtsgrundlagen:

§§ 98 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F.

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 i.g.F.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Doris Wöckinger

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-pe.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Perg, Dirnbergerstraße 11, 4320 Perg, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-perg.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhperg.htm.